

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

obgemelten Halsgerichts-Ordnung / zu endlichem Auftrage / für mel-
nes gnedigen Herrn von Bamberg Ráthe verpflichtet werde.

CVI.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd
Bitt / mündlich nicht reden könt / mag er die Schriftlich für den Richte-
ter legen / vnd diese Meinung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laß
deß Beklagten Antwort vnd Bitt / auß diesem eingelegten Zettel / erw-
ern Schreiber öffentlich verlesen. Auß solche Bitt soll der Richter dem
Gerichtschreiber bevehlen / den gemelten eingelegten Zettel zuverlesen.

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.

CVII.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung deß Rechts
auff dem endlichen Rechtstag / der Missethat laugnen / die er doch vore-
mals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solcher
Bekantnuß in Erfahrung allerhand Vmbstände / soviel befunden hette /
daß solch laugnen / von dem Beklagten / allein zu verhinderung deß Rechts
würde fürgenommen / wievor in dem sechs vnd fänffzigsten Artick-
el / vnd in etlichen biß auff den vier vnd siebenzigsten Artickeln / von
bestendiger Bekantnuß funden wird / So soll der Richter die zwen ge-
ordenten Schöpffen / so mit ihme solche verlesene Brgicht vnd Bekant-
nuß gehört haben / auß ihre Ende fragen / ob sie die verlesene Brgichte
gehört haben / vnd so sie ja darzu sagen / so hat deß Beklagten vernein-
en nicht statt / aber fúrter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also Geo-
zeugnuß geben / omb die Brithenl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

CVIII.

Item / Auß das geschehen ersuchen / so die Partheyen beyde / oder
ein Theyl (als vor sieht) gethon haben / soll der Richter die Schöpffen
vnd jeden insonderheit fragen / vnd sagen / N. Ich frag dich deß
Rechten.

Antwort

*Nach C. C. Carol. 92. wird hier auß dem endgültigen Urteil vom Richter mit
Schöpffen schriftlich abgefaßt, nach Anweisung des auch dort, bi dem endlichen
Gerichtstag vrangehenden Verordnung.*